

Schriftliche Stellungnahme
des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses
für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
„Zwölfter Bericht der Bundesregierung über
ihre Menschenrechtspolitik“

am 22. März 2017

Christian Woltering

Vorbemerkung

Am 22. Dezember 2016 veröffentlichte die Bundesregierung den „12. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik“ (BT - Drucksache 18/10800). Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Einladung zur Anhörung über den Bericht.

Die vorliegende Stellungnahme konzentriert sich auf diejenigen Fragen, für deren Beantwortung der Paritätische auf seine eigene Arbeit und die Zusammenarbeit mit seinen Mitgliedsorganisationen zurückgreifen kann. Da der Paritätische in erster Linie in Deutschland tätig ist, wird die Beantwortung der Fragen auch einen maßgeblichen Bezug auf die deutschen Verhältnisse innehaben. Was nicht bedeutet, dass nicht auch internationale und vor allem europäische Entwicklungen in die Überlegungen miteinbezogen werden.

Das Positive des Berichts vorweg: Es ist von enormer Bedeutung, dass die Bundesregierung ihre Menschenrechtspolitik nach Innen und nach Außen zusammenstellt und dabei politische ebenso wie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte erfasst. Ein konstruktiver Dialog und Diskurs wäre ohne die systematische Berichterstattung nicht möglich. Daher begrüßen wir die Erstellung des Berichtes ausdrücklich und danken allen daran Beteiligten für Ihre Arbeit.

Nichtsdestotrotz kommen wir an vielen Punkten des Berichtes zu einer deutlich unterschiedlichen Bewertung der Entwicklung. Die insgesamt aus Sicht der Bundesregierung nachvollziehbare, in unseren Augen aber häufig zu positive Darstellung der Entwicklung in vielen Bereichen ist für uns ein Ausgangspunkt der Kritik. So ist ein grundsätzlicher Kritikpunkt unsererseits, dass praktisch ausschließlich Positiventwicklungen dargestellt wurden. Systematisch werden menschenrechtliche Probleme oder Negativentwicklungen unbeachtet oder unkommentiert gelassen. Dadurch wird der Eindruck erweckt, die menschenrechtliche und sozialpolitische Situation in Deutschland hätte sich im Berichtszeitraum fast ausschließlich verbessert. Dies ist jedoch aus unserer Sicht nicht zutreffend.

Während zweifellos in vielen Bereichen eine Verbesserung zu erkennen ist, gibt es in ebenso vielen Bereichen aus menschenrechtlicher Sicht immer noch höchst problematische Entwicklungen. Ein Bericht zur Entwicklung der menschenrechtlichen Situation in Deutschland sollte sich nicht nur mit vermeintlichen Erfolgen beschäftigen, sondern auch die bestehenden Probleme thematisieren.

Fragenkomplex II: Spezifische Menschenrechtsthemen

Frage II.4.

Geht der 12. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung Ihres Erachtens auf die Lage der Menschenrechte in Deutschland angemessen ein und welche Defizite sehen Sie in Deutschland bei der Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte insbesondere für benachteiligte Gruppen wie Alleinerziehende, Frauen und Mädchen, Kinder, Jugendliche und alte Menschen?

Wie schon in den Vorbemerkungen festgestellt, referiert der Bericht weitgehend die Gesetze und Verordnungen der Bundesregierung, die im Berichtszeitraum umgesetzt wurden und die sich nach Ansicht der Autoren positiv auf die menschenrechtliche Entwicklung in der Bundesrepublik ausgewirkt haben. In den wenigsten Fällen wird das zu lösende Problem wirklich inhaltlich beschrieben und genauso selten werden die ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit objektiv reflektiert. Im Gegenteil, es ist aus unserer Sicht insgesamt eine insgesamt zu positive Annahme über die Wirksamkeit der Maßnahmen und Entwicklungen zu attestieren. Exemplarisch soll an einigen Beispielen unsere Kritik am Bericht der Bundesregierung wiedergegeben werden¹:

Bekämpfung von Armut:

Grundsätzliche Einwände gegen die Darstellungen der Bundesregierung haben wir beim Thema Armutsbekämpfung. Zwar ist es begrüßenswert, dass sich die Bundesregierung zum relativen Armutsbegriff bekennt und die „materiellen, gesellschaftlichen und kulturellen“ Möglichkeiten der Teilhabe anerkennt. Doch besonders bei Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus einem Erwerbseinkommen bestreiten können, wird gerade die Ermöglichung von gesellschaftlicher und kultureller Teilhabe offensichtlich aus fiskalischen Interessen verwehrt. So werden im ALG II Regelsatz systematisch bestimmte Ausgaben als nicht regelsatzrelevant angesehen (z.B. für die Verpflegung außer Hause oder Haustiere), die direkt mit sozialer oder kultureller Teilhabe zu tun haben. Das Bundesministerium misst dem Umstand, dass der Regelsatz nicht nur das physische Existenzminimum sicherstellen, sondern auch ein Minimum an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglichen soll, faktisch in seiner Berechnungsweise des Regelsatzes kaum eine Bedeutung zu. Soziokulturelle Teilhabe findet aber typischerweise in der Gemeinschaft statt, nicht allein in den eigenen vier Wänden. Es ist das Resultat des Handelns der Bundesregierung, dass sich Leistungsberechtigte aus ihren sozialen Zusammenhängen zurückziehen und aus Mangel und Scham darauf verzichten, soziale Kontakte zu pflegen.

Auch beim Thema Altersarmut kommen wir zu einer anderen Erkenntnis als die Bundesregierung. Die Gesetzliche Rentenversicherung ist die wichtigste, leistungsfähigste

¹ Es würde zu weit führen, alle aufgeführten Kapitel und Unterkapitel zu bewerten, daher werden wir uns in unserer Kritik auf einige bestimmte Themen beschränken.

und mit Abstand dominanteste Säule im System der Alterssicherung in Deutschland. Während die private Vorsorge aufgrund der dauernden Niedrigzinsphase, aber auch wegen oftmals hoher Verwaltungskosten ihre begrenzte Leistungsfähigkeit sichtbar belegt hat, bewährt sich die Gesetzliche Rentenversicherung auch heute. Dass die gesetzliche Rentenversicherung in Zukunft nicht mehr ausreichen wird, um den Lebensstandard zu sichern, liegt nicht an der gesetzlichen Rente an sich, sondern an den Reformen und der Arbeitsmarktpolitik der vergangenen Jahre. Angesichts der hohen Zahl atypischer Beschäftigungsverhältnisse und niedriger Löhne sowie einem stetig sinkenden Rentenniveau wird es zunehmend schwieriger, Altersarmut zu vermeiden. Während die Menschen, die jetzt schon im Ruhestand sind, während ihres Erwerbslebens vergleichsweise stabile Erwerbsverhältnisse und Versicherungsbedingungen zurückgreifen konnten, gehen in Zukunft Generationen in Rente, für die beides nicht mehr gilt. Während es im Erwerbsleben immer schwieriger wird, Alterssicherung zu betreiben, wird der Umfang an notwendiger Vorsorge zur Vermeidung von Altersarmut stetig erhöht. Diese Entwicklung war kein Zufall, sondern Ergebnis der politisch betriebenen Abkehr vom Ziel der Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Von der Verwirklichung des Menschenrechts auf Wohnen sind wir in Deutschland noch weit entfernt, obwohl das Recht auf Wohnen als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fest verankert ist. Das Menschenrecht auf Wohnen fordert die hinreichende Verfügbarkeit und den Schutz angemessenen Wohnraums, einen offenen, diskriminierungsfreien und bezahlbaren Zugang zu Wohnraum sowie eine menschenwürdige Wohnqualität und Wohnlage. Schätzungen zufolge sind trotz dieses Rechtes 335.000 Menschen in Deutschland ohne Wohnung – so viele wie seit über zehn Jahren nicht mehr. Fast 40.000 von ihnen leben ohne jede Unterkunft auf der Straße. Diese Zahlen sind in den letzten Jahren massiv angestiegen. Bis zum Jahr 2018 ist mit mehr als einer halben Million wohnungsloser Menschen zu rechnen. Die wesentlichen Ursachen liegen in einer seit Jahrzehnten verfehlten Wohnungspolitik in Deutschland, in Verbindung mit der unzureichenden Armutsbekämpfung und den Fehlern im Hartz-IV-System. Der Bund muss daher wieder mehr Verantwortung für die Wohnungspolitik übernehmen. Wohnungspolitik muss als Daseinsvorsorge verstanden werden. Alle Menschen ohne Wohnung haben ein Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung, in der die Gesundheit nicht gefährdet ist, die Privatsphäre ermöglicht und die durch entsprechende Unterstützung dazu beiträgt, die Menschen in eigene Wohnungen zu vermitteln. Diese Situation ist aktuell nicht einmal ansatzweise gewährleistet, was die steigende Zahl an Wohnungslosen offenbart.

Gewalt gegen Frauen und Kinder:

Im Bericht wird über ein „dichtes und ausdifferenziertes Netz professioneller Hilfeinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“ berichtet. Faktisch ist genau das Fehlen eines dichten Netzwerks aber ein maßgebliches Problem. Zwar gibt es

bundesweit Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und sonstige Opferberatungsstellen. Für viele gewaltbetroffene Frauen im ländlichen Raum sind diese kaum zu erreichen, vielerorts fehlen Frauenhausplätze, dadurch werden schutzsuchende Frauen abgewiesen und lange Wartelisten auf Beratungstermine in Beratungsstellen sind an der Tagesordnung. Es fehlt in Deutschland ein Gesamtkonzept zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Wichtig wäre hier insbesondere ein schneller, unbürokratischer und kostenloser Zugang für Betroffene.

Ein weiterer Punkt betrifft gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen, geflüchtete Frauen und Mädchen in Deutschland sowohl wirksam vor (weiterer) Gewalt zu schützen, als auch gewaltbetroffenen Frauen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Insgesamt muss gesagt werden, dass die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen besser berücksichtigt werden müssten. Hierzu zählen z. B. Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen und geflüchtete Frauen. In Gemeinschaftsunterkünften für geflüchtete Menschen gelingt die konsequente Anwendung des Gewaltschutzgesetzes kaum, Schutzvorkehrungen dort sind regional sehr unterschiedlich. Die Unterbringung allein reisender geflüchteter Frauen und von Frauen mit Kindern in Gemeinschaftsunterkünften birgt die Gefahr, erneut Gewalt zu erfahren. Die Zuflucht in einem Frauenhaus scheidet vielfach an rechtlichen und finanziellen Hürden. Der Zugang für Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen zum Hilfesystem ist eingeschränkt, u.a. für Frauen mit zusätzlichen Belastungen wie psychischen Beeinträchtigungen oder Suchtproblemen, für Frauen mit Behinderungen und für Migrantinnen mit prekärem Aufenthaltsstatus. Ein großer Bedarf besteht auch hinsichtlich der Unterstützung von mitbetroffenen Kindern.

Schutz von Flüchtlingskindern:

Häufig beziehen sich die Angaben der Bundesregierung lediglich auf die im Begründungstext formulierten Absichten, nicht aber auf eine Empirie der tatsächlichen Auswirkungen. Exemplarisch gilt dies für das „Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“, das zum 1.11.2015 in Kraft trat. Die Bundesregierung hat bisher keine Aktivitäten zur Evaluation dieses komplexen Gesetzes gezeigt. Damit sind grundlegende Ausgangsdaten nicht gesichert worden und es ist vermieden worden, systematisch mögliche Fehlentwicklungen und Probleme kenntlich zu machen. Die aktuell vorliegenden Zahlen lassen uns den Optimismus der Bundesregierung nicht teilen. Damit stieg der Anteil an den Inobhutnahmen im Berichtszeitraum deutlich an. Es ist deutlich, dass darin für die aufnehmenden Kommunen große Herausforderungen lagen, die oft nicht im Rahmen geltender fachlicher Standards bewältigt werden konnten, sondern oft zunächst nur elementare Grundbedürfnisse befriedigen konnten. Es zeigt sich aber die Gefahr, dass diese Notsituationen verfestigen, obwohl die Zahlen mittlerweile wieder zurückgegangen sind. Es gibt fortwährend Versuche, die fachlichen Standards für die Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen abzusenken, um Kosten zu sparen. Darüber hinaus wird nicht erfasst, wie viele Jugendliche volljährig wurden und seither nicht mehr durch die Jugendhilfe versorgt werden. Ebenso wenig gibt es

Informationen darüber, wie viele Jugendliche im Zuge der Verlegungen ganz aus dem Blickfeld der Kinder- und Jugendhilfe geraten sind. Es gibt auch keine zusammenfassenden Angaben zu Übergriffen auf umF, lediglich vereinzelte Berichte. Wir brauchen aber detaillierteres Wissen, um gegenzusteuern und Kohärenz befördern zu können.

Menschenrechtliche Aspekte von Migration und Integration:

Beim Thema Integration von Geflüchteten ist die zunehmende Durchsetzung eines Zwei-Klassen-Systems zu beobachten. Für Flüchtlinge mit so genannter guter Bleibeperspektive wird die Integration erleichtert, zum Beispiel indem die Arbeitsplatzintegration vereinfacht oder die Teilnahme an kostenlosen Integrationskursen ermöglicht wird. Flüchtlinge mit schlechter Bleibeperspektive sind aufgrund ihrer Herkunft von vielen dieser Vorteile jedoch systematisch ausgeschlossen, unabhängig davon, wie ihre persönliche Situation ist. Bis Herbst 2015 existierte der Begriff der „Bleibeperspektive“ noch gar nicht. Eingeführt wurde die Wortschöpfung mit dem Asylpaket I. Das Label der „hohen“ oder „geringen Bleibeperspektive“ ist seitdem zum zentralen Instrument der Verweigerung von Teilhabechancen für Asylsuchende geworden. Und: Es ist – gemessen an der Realität – gänzlich untauglich. Die Prognose eines rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts – also die Bleibeperspektive – wird gleichgesetzt mit der statistischen Anerkennungsquote im Asylverfahren. Die Festlegung der Bundesregierung, eine gute Bleibeperspektive hätten lediglich Asylsuchende aus Syrien, Eritrea, Iran und Irak, ist willkürlich – selbst gemessen an den eigenen Vorgaben einer Anerkennungsquote von mindestens 50 Prozent. Im vergangenen Jahr hatten darüber hinaus zahlreiche weitere Herkunftsländer entsprechend hohe Anerkennungsquoten. Eine hohe oder geringe Bleibeperspektive ist also keineswegs der objektiv festzulegende Ausgangspunkt für die sinnvolle Gewährung frühzeitiger Teilhabemöglichkeiten. Durch diese Maßnahme werden tausende von Flüchtlingen täglich in ihren Rechten behindert.

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes kann eine erfolgreiche Migrationspolitik auch nicht an der Zahl der Menschen gemessen werden, die wieder in ihr Herkunftsland zurückgekehrt sind bzw. abgeschoben wurden. Entscheidend ist vielmehr, ob in jedem Einzelfall in einem fairen und rechtstaatlichen Verfahren geprüft wurde, ob ein Schutzbedarf besteht und – falls dies nicht der Fall ist – ob Abschiebungshindernisse existieren. Aus einer Erhebung im Rahmen eines Projekts zur Evaluation für faire und sorgfältige Asylverfahren in Deutschland geht eindeutig hervor, dass die Qualität der Verfahren mitunter sehr schlecht ist. Asylsuchenden wird so zum Beispiel teilweise kein effektiver Zugang zu rechtlicher Beratung und Vertretung ermöglicht. Insbesondere bei den beschleunigt durchgeführten Verfahren wird dadurch der effektive Zugang zu Recht verwehrt. Im Rahmen der Anhörung führen häufig eine unzureichende Gesprächsführung sowie Verletzungen der Vorhaltepflcht regelmäßig zu einer mangelhaften Sachaufklärung, die sich im Ergebnis negativ für die Asylsuchenden auswirken. Zudem kommen Mitarbeitende des BAMF oftmals ihren verfahrensrechtlichen Fürsorgepflichten nicht nach. Beispielsweise werden Anhörungen

verhörartig durchgeführt und persönliche Umstände nicht hinreichend berücksichtigt. Durch diese und andere Mängel im Rahmen der Anhörung wird Asylsuchenden entgegen rechtlichen Vorgaben nicht hinreichend Gelegenheit gegeben, ihren Asylantrag vollständig zu begründen. Dokumentierte Bescheide zeigen, dass das BAMF bei der Prüfung der Asylanträge zum Teil seiner Sachaufklärungspflicht nicht nachkommt. So wird in einigen Fällen die aktuelle Menschenrechtssituation im Herkunftsland der Asylsuchenden nur unzureichend berücksichtigt.

Aufenthaltsbeendigung:

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbands muss beim Thema Aufenthaltsbeendigung die Sicherheit und Würde des Einzelnen garantiert werden. Dazu gehört, dass niemand in Länder zurückgeführt wird, in denen Bürgerkrieg herrscht oder sonstige Gefahren für Leib oder Leben der Rückkehrer bestehen. Aus diesem Grund lehnen wir Abschiebungen nach Afghanistan ab. Die so genannte „freiwillige“ Rückkehr, also die Rückkehr ohne Anwendung von staatlichen Zwangsmaßnahmen, muss den absoluten Vorrang vor Abschiebungen haben. Um diese zu fördern, bedarf es einer unabhängigen Rückkehrberatung, welche Ausreisepflichtige neutral über Perspektiven und Möglichkeiten informiert und somit eine höhere Glaubwürdigkeit und Akzeptanz erlangen kann als staatliche Beratungsstellen. Soweit Abschiebungen für unausweichlich angesehen werden, so gilt es auch hier für menschenwürdige Standards zu sorgen. Dies verbietet zum einen die Abschiebung von besonders schutzbedürftigen sowie gut integrierten Personen. Zum anderen regen wir eine Ausweitung des Abschiebemonitorings an, um inhumane Abschiebungspraktiken zukünftig zu verhindern.

Fortentwicklung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems:

Was die Fortentwicklung des gemeinsamen europäischen Asylsystems angeht, warnt der Paritätische vor einer Auslagerung des Flüchtlingsschutzes auf Länder außerhalb der Europäischen Union. Der vorliegende Vorschlag der Kommission wird durch die Pflicht, vorrangig die Zuständigkeit eines so genannten sicheren Drittstaats bzw. ersten Asylstaats festzustellen, zu einer weiter voranschreitenden Auslagerung des Flüchtlingsschutzes außerhalb Europas nach dem Beispiel des EU-Türkei-Abkommens führen. Dabei bleibt vollkommen unberücksichtigt, dass bereits jetzt die Aufnahmestaaten in der Krisenregion den weitaus größten Anteil an Verantwortung für den Flüchtlingsschutz übernehmen. Darüber hinaus verstößt diese Regelung gegen das Recht auf Schutz der Familieneinheit, da bereits in der EU lebende Familienangehörige bei der Prüfung eines zuständigen Drittstaats nicht berücksichtigt werden. Der Ausschluss vom Asylverfahren in unzuständigen Mitgliedstaaten und die Abschaffung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Mitgliedstaaten, wie es bisher im Wege von Ermessensklauseln, des Selbsteintrittsrechts

oder durch Fristablauf möglich war, werden dazu führen, dass es zahllose Flüchtlinge geben wird, die faktisch keinen Zugang zum Asylverfahren in der EU haben. Genau dieses Problem von Flüchtlingen, die in keinem Staat Zugang zu Schutz bekommen, sollte mit der Einführung des Dubliner Systems aber verhindert werden.

Frage II.5.

Welche Nachteile entstehen Ihres Erachtens für in Deutschland lebende Personen daraus, dass die Bundesregierung bislang nicht das Zusatzprotokoll zum UN-Sozialpakt vom 5. Mai 2013 ratifiziert hat?

Der Paritätische begrüßt das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt) am 5. Mai 2013 grundsätzlich. Das Protokoll leistet einen bedeutenden Beitrag, um alle Menschenrechte in ihrer Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit im nationalen wie im internationalen Bereich zu stärken. Wir schließen uns darüber hinaus Amnesty International bei der Kritik an der nicht-Ratifizierung des Zusatzprotokolls voll und ganz an. Das internationale Recht garantiert für jedes Menschenrecht ein Mindestmaß, das durch keine Maßnahmen verletzt werden darf. Dazu gehört, dass niemand ohne Obdach oder ohne Nahrung bleiben darf, niemand völlig mittellos gelassen werden darf, niemandem der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung verweigert werden darf. Diese Pflichten haben alle EU-Staaten bereits jetzt, da sie den UN-Sozialpakt ratifiziert haben. Das Zusatzprotokoll gibt darüber hinaus dem Einzelnen die Möglichkeit, sich über Eingriffe in seine sozialen Rechte bei der UN zu beschweren, wenn er zuvor den nationalen Rechtsweg ausgeschöpft hat. Das Menschen in Deutschland dieser Weg bisher nicht offen steht ist unerklärlich und sehr bedauerlich. Deutschland hat die völkerrechtliche Pflicht, sicherzustellen, dass jeder Mensch ohne Diskriminierung wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte innehat und sich auf diese berufen kann. Deutschland sollte das Zusatzprotokoll daher ratifizieren.

Frage II.6.

Hätte Ihrer Ansicht nach gerade vor dem Hintergrund, dass Deutschland bereits in früheren Jahren vom UN-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (CERD) als auch im Berichtszeitraum des Menschenrechtskommissars der Europarates, Nils Muiznieks, für Racial Profiling kritisiert wurde, diese Frage im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung aufgegriffen werden müssen?

Mit „Racial Profiling“ (oder „Ethnic Profiling“) wird die Methode bezeichnet, das Erscheinungsbild – also etwa Hautfarbe oder Gesichtszüge – einer Person als Entscheidungsgrundlage für anlasslose polizeiliche Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen und Überwachungen heranzuziehen. "Racial Profiling" gilt als Form des

Institutionellen Rassismus. Damit wird Rassismus bezeichnet, der von Institutionen der Gesellschaft, von ihren Gesetzen, Normen und internen Logik ausgeht, und unabhängig davon ist, ob die beteiligten Personen selbst rassistische Ansichten haben. Im Juni 2013 veröffentlichte das Deutsche Institut für Menschenrechte eine Studie, nach der „rassistische Personenkontrollen“ ein Verstoß gegen das Grundgesetz und internationale Verträge sei. Rechtlich dürfen Verdachtsmomente nur auf das Verhalten von Personen und auf objektive Beweise, nicht aber auf ihr Erscheinungsbild gestützt werden. Es gibt sehr viele Erfahrungsberichte, aber wenig gesicherte Zahlen zur Häufigkeit von „Racial Profiling“ in Deutschland. Gerade deswegen wäre Untersuchung dieses Phänomens und ein daraus folgender Bericht der Bundesregierung, beispielsweise im Menschenrechtsbericht sehr wertvoll und wünschenswert. Die vorliegenden Zahlen, zum Beispiel die der Europäischen Grundrechteagentur FRA, lassen jedenfalls die Schlussfolgerung zu, dass „Racial Profiling“ aktuell in Deutschland regelmäßig stattfindet.